



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 30. Dezember 1963

Nr. 52

Inhalt:	Seite:	Seite:	
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Gemeinsamer Erlaß, betr. Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1986 Bl. 1 und DIN 1986 Bl. 2	1449	Einziehung einer Teilstrecke der ehemaligen Landesstraße 3195 in der Gemarkung Hettersroth, Landkreis Gelnhausen	1457
Hinweis auf Technische Baubestimmungen; hier: DIN 19 830 -- DIN 19 831 -- DIN 19 841	1449	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18 164	1450	Bildung von Feldwegeverbänden	1457
Der Hessische Minister der Finanzen		Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Umorganisation im Hess. Forstamt Fulda-Süd	1457
Wettbestimmungen der staatlichen Sportwetten GmbH Hessen (Hessen-Toto)	1450	Öffentlicher Anzeiger	1458
Spielbedingungen der staatlichen Zahlenlotto GmbH Hessen (Hessen-Lotto)	1453	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von Verkehrslinien mit Kraftfahrzeugen	1463
Wettbestimmungen für die Auswahlwette „6 aus 39“ der staatlichen Sportwetten GmbH	1456	von Worfelden nach Groß-Gerau	1463
Der Hessische Kultusminister		von Zell i. Odw. nach Kirch-Brombach	1463
Gastschulbeiträge für Berufsschüler aus anderen Bundesländern	1457	von Bensheim-Auerbach nach Hochstätten	1463

1297

Der Hessische Minister des Innern

Gemeinsamer Erlaß

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen

hier: DIN 1986 Bl. 1 — Grundstücksentwässerungsanlagen — Technische Bestimmungen für den Bau — Ausgabe Juni 1962 — DIN 1986 Bl. 2 — Grundstücksentwässerungsanlagen, Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten der Rohrleitungen — Ausgabe Juni 1962 —

Bezug: 1. Erlaß vom 17. 1. 1956 — Va — 64a28/35 — 2/56 (StAnz. S. 101) 2. Erlaß vom 29. 11. 1957 — V/1a — 64a28/35 — 2/57 (StAnz. S. 1268).

1. Der Fachnormenausschuß „Wasserwesen“ hat unter Beteiligung der Arbeitsgruppe „Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB)“ des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß (DNA) die Normblätter

DIN 1986 Bl. 1 — Grundstücksentwässerungsanlagen — Technische Bestimmungen für den Bau
DIN 1986 Bl. 2 — Grundstücksentwässerungsanlagen, Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten der Rohrleitungen

überarbeitet und als Ausgaben Juni 1962 herausgegeben. Die v. g. Normblätter werden hiermit unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmungen für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführt. Sie ersetzen die Normblätter DIN 1986 Bl. 1 und 2, Ausgabe September 1953, die mit den Erlassen vom 17. 1. 1956 und 29. 11. 1957 als Technische Baubestimmungen eingeführt wurden. Beide Erlasse werden aufgehoben.
2. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Normblätter DIN 1986 Bl. 1 und 2 ist im Baugenehmigungsverfahren besonderes Gewicht zu legen.

3. Soweit werkmäßig hergestellte Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abschnitt I der Ersten Hessischen Bekanntmachung in Verbindung mit Ziffer 1 der Zweiten Hessischen Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände prüfzeichenpflichtig sind, ist bei den Bauabnahmen darauf zu achten, daß nur mit Prüfzeichen versehene Gegenstände eingebaut werden.

4. Bei von der Prüfpflicht ausgenommenen genormten Grundstücksentwässerungsgegenständen ist bei der Bauab-

nahme darauf zu achten, daß sie normgerecht gekennzeichnet sind und den einschlägigen Normen entsprechen.

5. Grundstücksentwässerungsgegenstände, die bei werkmäßiger Herstellung eines Prüfzeichens bedürfen, dürfen an Ort und Stelle hergestellt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Bestimmungen der DIN 1986 Bl. 1 und 2 eingehalten sind.

6. Für Aborte ohne Wasserspülung (DIN 1986 Bl. 1 Abschnitt 7) sind §§ 50 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 1 und 56 Abs. 4 u. 8 HBO sowie §§ 18 und 21 DVO HBO besonders zu beachten.

7. Für das Rückhalten schädlicher Stoffe (DIN 1986 Bl. 1 Abschn. 15) sind § 52 HBO und § 26 der Garagenordnung zu beachten.

8. Es wird gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden, die Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter entsprechend zu unterrichten. Die v. g. Normblätter werden in das z. Z. in Überarbeitung befindliche Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen übernommen.

9. Die Normblätter DIN 1986 Bl. 1 und Bl. 2 können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 2. 12. 1963

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Forsten**
Ve — 64 b 16 — 3065/63 —

**Der Hessische Minister des
Innern**
V b — 64 b 16/37 — 2/63

StAnz. 52/1963 S. 1449

1298

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Hinweis auf Technische Baubestimmungen

hier: DIN 19830 — Asbestzement — Abflußrohre und -Formstücke, Herstellung, Gütebestimmung, Prüfverfahren — (Ausgabe März 1961) — DIN 19831 — Asbestzement — Abflußrohre und -Formstücke Bl. 1 bis 9 mit Muffe — (Ausgabe März 1961) — DIN 19841 — Asbestzement — Abflußrohre und -Formstücke Bl. 1 bis 6 ohne Muffe — (Ausgabe März 1961).

Vom dem Arbeitsausschuß Asbestzement — Abflußrohre im Deutschen Normenausschuß (DNA) wurden die nachstehend genannten Normblätter aufgestellt:

- DIN 19830 — Asbestzement — Abflußrohre und -Formstücke, Herstellung, Gütebestimmung, Prüfverfahren — (Ausgabe März 1961)
- DIN 19831 — Asbestzement — Abflußrohre und Formstücke Bl. 1 bis 9 mit Muffe — (Ausgabe März 1961)
- DIN 19841 — Asbestzement — Abflußrohre und -Formstücke Bl. 1 bis 6 ohne Muffe — (Ausgabe März 1961).

Die Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen werden auf diese Normblätter hingewiesen.

Unter Bezugnahme auf die Erste Hessische Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 9. September 1954 (St.Anz. S. 922) wird den v. g. Normblättern als Bau- und Prüfgrundsätze für den Prüfungsausschuß I des Ländersachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten zugestimmt. Es wird gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Die v. g. Normblätter werden in das z. Z. in Überarbeitung befindliche Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsicht übernommen.

Abdrucke der Normblätter können beim Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 15, Uhlandstraße 175, oder Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 2. 12. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 16/37 — 49/63
St.Anz. 52/1963 S. 1449

1299

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen

hier: DIN 18164 — Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für den Hochbau, Abmessungen, Eigenschaften, Prüfung — (Ausgabe Januar 1963)

1. Von der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß wurde unter Mitwirkung aller zu beteiligenden Kreise das Normblatt

DIN 18164 — Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für den Hochbau, Abmessungen, Eigenschaften, Prüfung — (Ausgabe Januar 1963)

aufgestellt.

Auf Grund des § 29 Abs. 2 HBO wird das vorgenannte Normblatt als Technische Baubestimmung für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführt.

2. Schaumkunststoffe nach DIN 18164 können für Zwecke der Wärme- und Schalldämmung entsprechend DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — und DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — verwendet werden. Es werden belastbare und nicht belastbare Schaumkunststoffe mit entsprechender Kennzeichnung unterschieden. Bei schwimmenden Estrichen dürfen nur belastbare Schaumstoffe als Dämmstoffe verwendet werden.

Die nicht belastbaren Schaumkunststoffe müssen u. a. den Aufdruck „nicht für schwimmende Estriche“ tragen (DIN 18164 Abschn. 4.2.2).

3. Bei den belastbaren Schaumkunststoffen ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Lieferdicke (z. B. 20 mm)

und der Dicke unter Belastung (z. B. 15 mm) die Zusammendrückung (z. B. 5 mm) (vgl. Tabelle 3). Sie ist für die Wahl der Estrichdicke nach DIN 4109 Blatt 4 — Schallschutz im Hochbau, Schwimmende Estriche auf Massivdecken — Tabelle 1, maßgebend. Die Dämmschichtgruppen I und II nach DIN 18164 Tabelle 5 für belastbare Dämmstoffe gehören zu den Deckenauftragengruppen I bzw. II nach DIN 4109 Blatt 3 Tabelle 1 bzw. 2 und zu den Massivdecken- gruppen I bzw. II nach DIN 4109 Blatt 3 Bild 1 bzw. 2.

4. Für Schaumkunststoffe dürfen nur die in DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — angegebenen Rechenwerte für die Wärmeleitzahl verwendet werden, auch wenn durch Einzelnachweis auf Grund eines Prüfzeugnisses nach DIN 52612 — Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Platten- gerät — nachgewiesen wird, daß der Wert niedriger ist.

Nach DIN 18164 Abschn. 3.7 muß die Formbeständigkeit von Schaumkunststoffen gegenüber Wärmeeinwirkung bis zu 70° C gewährleistet sein. An Stellen, an denen im Normalfall höhere Temperaturen auftreten können, z. B. unter einer nicht wärmedämmenden Dacheindeckung, in Außenwänden, die besonders stark der Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind, an Schornsteinen und an Feuerstätten, dürfen Schaum- kunststoffe nur verwendet werden, wenn durch ein Prüf- zeugnis nachgewiesen wird, daß die Formbeständigkeit ge- genüber Wärmeeinwirkung bis zu mindestens 100° C ge- währleistet ist oder durch besondere bauliche Maßnahmen dafür gesorgt wird, daß solche Temperaturen nicht auf- treten können.

5. Schaumkunststoffe nach DIN 18164 als Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz bedürfen einer laufenden Über- wachung ihrer Fertigung entsprechend Abschn. 6 des Norm- blattes.

Prüfungen im Rahmen der Gütesicherung müssen von In- stituten vorgenommen werden, die sämtliche Prüfungen nach Abschn. 5 des Normblattes DIN 18164 durchführen können. Dafür kommen in Betracht:

Bundesanstalt für Materialprüfung,

1 Berlin 33, Unter den Eichen 87,
Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Techni- schen Hochschule Braunschweig — Amtliche Materialprü- fungsanstalt für das Bauwesen
33 Braunschweig, Schleinitzstraße

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen,
46 Dortmund-Aplerbek, Marsbruchstraße 186

Institut für Schall- und Wärmeschutz,
43 Essen-Steele, Krekeler Weg 48

Bayerische Landesgewerbeanstalt, Materialprüfungsamt
Nürnberg,
85 Nürnberg, Gewerbemuseumsplatz 2

Institut für Technische Physik der Fraunhofer-Gesellschaft,
7 Stuttgart-Degerloch, Königsstraße 70/74

Im bauaufsichtlichen Verfahren sind nur Zeugnisse über Güteprüfungen anzuerkennen, deren Ergebnisse entspre- chend dem Vordruck in DIN 18164 zusammengefaßt sind. Die Proben für sämtliche Prüfungen nach Abschnitt 5 sind gleichzeitig zu entnehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden ent- sprechend zu unterrichten. Das v. g. Normblatt wird in das z. Z. in Überarbeitung befindliche Verzeichnis der Techni- schen Baubestimmungen übernommen. Abdrucke des Norm- blattes DIN 18164 können beim Beuth-Vertrieb GmbH, Ber- lin 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansa- haus), bezogen werden.

Wiesbaden, 5. 12. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 16/59 — 2/63
St.Anz. 52/1963 S. 1450

1300

Der Hessische Minister der Finanzen

Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen (Hessen-Toto)

Staatliche Sportwetten GmbH Hessen Sitz Wiesbaden
Wettbestimmungen

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Träger des Hessen-Totos

(1) Die Staatliche Sportwetten GmbH Hessen, nachstehend kurz „Gesellschaft“ genannt, führt im Lande Hessen, ent-

sprechend dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. 2. 1949 (GV Bl. 1949 S. 17), Sport- wetten durch. Gegenstand der Sportwetten sind sportliche Wettbewerbe, insbesondere Fußballspiele.

(2) Die Gesellschaft kann jeweils durch besondere Bestim- mungen anordnen, daß allein oder in Verbindung mit der gewöhnlichen Fußballwette Sonderwetten unter anderen Be- dingungen abgeschlossen werden können. Soweit für diese

Sonderwetten keine anderslautenden Bedingungen festgesetzt werden, gelten auch für diese die allgemeinen Wettbestimmungen.

(3) Bei Wetten für Veranstaltungen im Rahmen anderer Sportarten als Fußball sind diese Bestimmungen gleichfalls anzuwenden, sofern nicht durch besonders erlassene Zusatzbestimmungen Abweichungen hiervon festgelegt werden.

(4) Die Gesellschaft kann mit anderen deutschen Sportwett-Unternehmen eine gemeinsame Gewinnermittlung und -ausschüttung an die Gesamtzahl der bei den beteiligten Gesellschaften ermittelten Gewinner vereinbaren; ihren eigenen Wetttern gegenüber gelten dabei ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen.

Art. 2 Verbindlichkeit der Wettbestimmungen

(1) Maßgebend für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Gesellschaft sind diese Wettbestimmungen, die für jeden Wetter verbindlich sind.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Wettbestimmungen und Bedingungen für besondere Wetten werden in derselben Form bekanntgegeben wie diese Wettbestimmungen.

Art. 3 Gegenstand des Totos

(1) Gegenstand der Wette sind die Voraussagen (Tips) der Ergebnisse einer jeweils von der Gesellschaft festzusetzenden Anzahl von Spielen, und zwar in bezug auf Sieg, Niederlage oder Unentschieden. Die Gesellschaft kann auf einem Wetschein mehrere Wettarten zur Anwendung bringen, wobei dem Wetter freigestellt ist, Wetten nach der einen oder anderen Wettart oder nach mehreren Wettarten abzuschließen.

(2) Die zu wertenden Fußballspiele werden von der Gesellschaft bestimmt. Der linksstehende Klub wird mit „1“, der rechtsstehende mit „2“ bezeichnet.

(3) Die Tippzeilen können einspaltig oder dreispaltig sein.

(4) Bei der einspaltigen Tippzeile trägt der Wetter, wenn er bei einer Spielpaarung auf Klub 1 als Sieger tippt, die Ziffer „1“ in das entsprechende Feld der Tippzeile ein, tippt er auf Klub 2 als Sieger, trägt er die Ziffer „2“ ein, will er ein Spiel mit „unentschieden“ voraussagen, so trägt er die Ziffer „0“ für diese Spielpaarung ein. Die Ziffern 1 und 2 sind in arabischen Ziffern einzutragen. Die Verwendung römischer Ziffern ist unzulässig. Eintragungen in römischen Ziffern sind ungültig.

(5) Bei der dreispaltigen Tippzeile hat der Wetter für jede Spielpaarung seine Voraussage (Tip) in den Spalten „1“ oder „0“ oder „2“ durch Kreuze zu kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß.

Art. 4 Wettgeheimnis

Die Namen der Wetter dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung bekanntgegeben werden. Diese Einschränkung entfällt, wenn der Wetter, zum Beispiel im Falle eines Gewinnes, in Presse und Rundfunk bereits erwähnt wurde.

II. TEILNAHME AN DER WETTE

Art. 5 Wetschein

(1) Jeder Wetter unterwirft sich mit der Übergabe eines Wetscheines an eine Annahmestelle oder Einsendung eines Wetscheines an eine Fernannahmestelle diesen Wettbestimmungen.

(2) Ein Wettvertrag kann nur unter Verwendung eines amtlichen Wetscheines, der in der Regel aus 2 Teilen (Auswertungsabschnitt [A] und Quittungsabschnitt [B]) besteht, abgeschlossen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch Wetscheine mit mehr als 2 Teilen herauszugeben. Unter den Begriff des amtlichen Wetscheines fallen alle von der Gesellschaft herausgegebenen Wetscheintypen.

(3) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die sich auf Grund der Herstellung des Wetscheines ergeben. Kann wegen eines Herstellungsmangels (Druckfehler usw.) ein rechtswirksamer Wettvertrag nicht abgeschlossen werden, so wird dem Wetter der Einsatz zurückerstattet.

Art. 6 Wetteinsatz, Bearbeitungsgebühr

(1) Der Mindestwetteinsatz beträgt in der Regel 1,— DM für zwei Tippzeilen (Doppelreihe). Für jeden weiteren Einsatz von 1,— DM können zwei weitere Tippzeilen (Doppelreihe) ausgefüllt werden. Der Gesamtwetteinsatz für einen

Wetteinsatz ist in vollen DM-Beträgen zu entrichten. Die Gesellschaft behält sich vor, den Mindestwetteinsatz anders festzusetzen.

(2) Übersteigt die Anzahl der eingetragenen Tippzeilen den geleisteten Wetteinsatz, so nehmen nur die bezahlten Tippzeilen am Wettbewerb teil. Ausgeschlossen bleiben danach — ohne Rücksicht auf die Wettart, durchlaufend von rechts nach links gerechnet — so viel Tippzeilen, als durch den Wetteinsatz nicht gedeckt sind.

(3) Die Gesellschaft kann für die Entgegennahme und Bearbeitung der Wetscheine Bearbeitungsgebühren festsetzen. Die Bekanntgabe der Gebührensätze erfolgt durch Abdruck auf den Wetscheinen.

Art. 7 Blanko-Wetscheine

(1) Die Gesellschaft kann Blanko-Wetscheine herausgeben, die ohne Anführung von Spielpaarungen eines bestimmten Wettbewerbes für jeden Spieltag anwendbar sind.

(2) Der Wetter, der sich in diesem Fall über die Spielpaarungen des jeweiligen Spieltages selbst zu unterrichten hat, trägt entsprechend ihrer durchlaufenden Numerierung seine Voraussagen ein.

(3) Die Teilnahme an einem Wettbewerb regelt sich nach Art. 11, Abs. 3.

Art. 8 Systemwetten

(1) Eine Wette kann auch in abgekürzter Schreibweise auf besonderen von der Gesellschaft herausgegebenen Wetscheinen eingetragen werden.

(2) Wetten im Sinne des Abs. 1 sind nur vollmathematische Systemwetten allein (einschl. Permutation) oder in Verbindung mit Blockwetten. Wetten nach anderen Systemen werden nur dann angenommen, wenn sie voll ausgeschrieben sind.

(3) Entspricht der Wetteinsatz für eine Systemwette nicht den Eintragungen, die für das entsprechende System erforderlich sind, so nehmen nur die bezahlten Tippzeilen in sinngemäßer Anwendung des Artikels 6, Abs. 2, dieser Wettbestimmungen teil, wie sie in abgewickelter Form dargestellt werden können. Die Abwicklung der Systeme, die in abgekürzter Schreibweise eingetragen werden, erfolgt nach den von der Gesellschaft herausgegebenen Bestimmungen.

(4) Der Abschluß der hier in Frage stehenden Wetten im einzelnen regelt sich nach den von der Gesellschaft herausgegebenen besonderen Richtlinien. Im übrigen gelten auch für diese Wetten die allgemeinen Wettbestimmungen.

Art. 9 Eintragungen des Watters auf dem Wetschein

(1) Eintragungen sind möglichst nur in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen (Kugelschreiber, Tintenstift, Schreibmaschine usw.). Eintragungen in roter Farbe sind nicht vorzunehmen. Daraus dem Wetter etwa entstehende Nachteile hat die Gesellschaft nicht zu vertreten.

(2) Die Eintragungen müssen deutlich sein und dürfen keine Änderungen oder Verbesserungen aufweisen, welche Zweifel an der eindeutigen Bestimmung einer Ziffer als „1“, „2“ oder „0“ (einspaltige Tippzeile) oder als Kennzeichnung (Kreuz) einer bestimmten Spielpaarung in den Spalten „1“ oder „2“ oder „3“ (dreispaltige Tippzeile) zulassen. Eintragungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind ungültig. Für die vorschriftsmäßige Ausfüllung ist der Wetter selbst verantwortlich. Die Gesellschaft haftet nicht für Eintragungen irgendwelcher Art, die eine Annahmestelle auf einem Wetschein für einen Wetter vornimmt.

(3) Weichen die Eintragungen in einer Tippzeile eines Wetscheinabschnittes von denen der entsprechenden Tippzeile eines anderen Abschnittes ab, so kann diese Tippzeile nur insoweit als für eine Gewinnfeststellung maßgebend anerkannt werden, als die Voraussagen (Tips) auf allen Abschnitten und auf dem Mikrofilm des Abschnittes A in den entsprechenden Feldern dieser Tippzeile übereinstimmen.

(4) Die Anschrift des Watters auf dem Wetschein muß eindeutig den Namen oder die Bezeichnung des im Falle eines Gewinnes allein empfangsberechtigten Watters erkennen lassen.

(5) Ist auf einem Wetschein keine Anschrift verzeichnet, so kann die Gesellschaft mit befreiender Wirkung an jeden Besitzer dieses Quittungsabschnittes (B) gegen Herausgabe dieses Abschnittes nach Ablauf der in Art. 20 festgelegten

Fristen auszahlen. Sie ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Besitzer des Quittungsabschnittes (B) empfangsberechtigt ist. Die Herausgabe des Quittungsabschnittes (B) kann auch zur sachgemäßen Bearbeitung von Einsprüchen verlangt werden.

Art. 10 Falsche Wettscheine und fehlerhafte Eintragungen

Für die Wahl des richtigen Wettscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Wetter allein verantwortlich. Die Annahmestellen sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Wettscheines und der Eintragungen zu prüfen.

Art. 11 Übergabe und Ausfertigung des Wettscheines

- (1) Zur Teilnahme an einem Wettbewerb hat
 - a) der Wetter einen ordnungsgemäß ausgefüllten Wettschein unter gleichzeitiger Entrichtung des entsprechenden Wett-einsatzes bis zu dem bekanntgegebenen Annahmeschlußtermin bei einer Annahmestelle abzugeben oder einer Fernannahmestelle einzusenden.
 - b) die Annahmestelle bzw. Fernannahmestelle den abgegebenen Wettschein mit einer Kontrollnummer und mit der Bezeichnung der Annahmestelle bzw. der Fernannahmestelle zu versehen.
- (2) Übernimmt eine Annahmestelle oder eine Fernannahmestelle auf Wunsch des Wetters die Ausfüllung eines Wettscheines, so haftet sie nicht für etwaige Fehler bei der Ausführung des Auftrages.

(3) Alle Wettscheine gelten für den Wettbewerb, der dem rechtzeitigen Eingang des Wettscheines (d. h. Eingang bis zum festgesetzten Annahmeschlußtermin) bei der Zentrale folgt. Dies gilt ohne Rücksicht auf evtl. vom Wetter eingetragene oder auf dem Wettschein vorgedruckte Wettbewerbskennzeichnungen.

(4) Die Annahme eines Wettscheines gilt nicht als Beweis dafür, daß die nach diesen Wettbestimmungen erforderlichen Bedingungen für den rechtswirksamen Abschluß eines Wettvertrages erfüllt sind.

III. ABSCHLUSS UND INHALT DES WETTVERTRAGES

Art. 12 Wettvertrag

(1) Der Wettvertrag ist nur rechtswirksam, wenn der Auswertungsabschnitt (A) vor dem Zeitpunkt des amtlichen Verschlusses bei der Zentrale der Gesellschaft eingeht. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Wettvertrag nicht zustande. Der Wetteinsatz wird auf Antrag zurückerstattet.

(2) Der ordnungsgemäße Eingang des Auswertungsabschnittes (A) wird durch Verfilmen dieses Abschnittes registriert (Mikrofilm).

(3) Der Auswertungsabschnitt (A) und der bis nach Beendigung der Auswertung aller Wettscheine unter amtlichem Verschuß gehaltene Film des Auswertungsabschnittes (A) sind allein maßgebende Belege für die Teilnahmeberechtigung, für den Inhalt des Wettvertrages und für die Gewinnfeststellung (Urkunden).

(4) Der Auswertungsabschnitt (A) wird mit Übergabe eines Wettscheines an eine Annahmestelle oder Einsendung an eine Fernannahmestelle Eigentum der Gesellschaft. Der Auswertungsabschnitt (A) darf dem Wetter oder dem Überbringer aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugänglich gemacht werden. Aus dem Quittungsabschnitt (B) kann ein Gewinnanspruch nicht hergeleitet werden. Dieser Abschnitt gilt nur als Nachweis für einen geleisteten Wetteinsatz.

(5) Wird vor dem Zeitpunkt des amtlichen Verschlusses das Fehlen einer Kontrollnummer bzw. eines mit Kontrollnummer versehenen Auswertungsabschnittes (A) festgestellt, so kann die Gesellschaft Wettscheinabschnitte, die diese Kontrollnummer tragen, durch Aushang bei der Annahmestelle für ungültig erklären und von dem Wettbewerb ausschließen. Der Wetteinsatz wird auf Antrag zurückerstattet.

IV. HAFTUNG UND AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

Art. 13 Haftung der Gesellschaft. Haftungsausschluß für Erfüllungshilfen

Die Gesellschaft haftet dem Wetter für alle Schäden, die nach dem Eingang der Auswertungs- und Kontrollabschnitte in der Zentrale schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Gesellschaft für Verschulden der Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen wird gemäß §§ 276, Abs. 2 278 BGB ausgeschlossen.

Art. 14 Haftung der Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen

Die Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen haften dem Wetter für Schäden, die sie selbst vorsätzlich verursacht haben. Jede Stelle haftet nur für Vorgänge in ihrem unmittelbaren Arbeitsbereich.

Art. 15 Haftungsausschluß in sonstigen Fällen

Die Gesellschaft haftet nicht für Verschulden der Bundespost, Bundesbahn oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Sie haftet ferner nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks oder innere Unruhen erwachsen. In diesen Fällen wird der Wetteinsatz auf Antrag zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind nicht gegeben.

V. GEWINNERMITTLUNG

Art. 16 Art der Gewinnermittlung

Zur Ermittlung der Gewinne wird jeweils eine Tippreihe geschlossen gewertet, d. h. auf Grund der Spielergebnisse des jeweiligen Wettbewerbes wird die Anzahl der richtigen Voraussagen jeder Tippreihe festgestellt.

Art. 17 Wertung der Spiele eines Wettbewerbes

(1) Entscheidend ist grundsätzlich das nach Ablauf der normalen Spielzeit von 2 × 45 Minuten festgestellte Spielergebnis. Wird jedoch ein Spiel, das nach der normalen Spieldauer von 2 × 45 Minuten unentschieden ausgegangen ist, nach den Sportsatzungen verlängert, so gilt das nach Ablauf der Spielzeitverlängerung festgestellte Spielergebnis.

(2) Sollte ein Spiel, gleich aus welchem Grunde, wiederholt werden, so wird in allen Fällen das erste Spiel, jedoch nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig, an welchem Tage es ausgetragen wird.

(3) Ist ein Spiel als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel usw. angesetzt und wird es, gleich aus welchem Grunde, als Freundschaftsspiel ausgetragen, so wird das Spiel gewertet.

(4) Wird ein Spiel entgegen dem ursprünglichen Ansatz auf einen anderen Platz verlegt, so wird das Spiel, wie auf dem Wettschein eingetragen, gewertet. An der Bezeichnung von Klub 1 und Klub 2 ändert sich nichts.

(5) Für Spiele, die an den Spieltagen des betreffenden Wettbewerbes nicht stattgefunden haben oder vor Ablauf der Spielzeit abgebrochen worden sind, gilt — gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele — eine durch Auslosung ermittelte Ersatzwertung. Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Gesellschaft. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht vor Beginn der Spiele eines Wettbewerbes statt.

(6) Bei Spielen, die innerhalb eines Wettbewerbes, der mehrere Tage umfaßt, an sich für einen bestimmten Tag angesetzt sind, ist der Wechsel des Spieltages innerhalb des Wettbewerbes unbeachtlich. Dagegen werden Spiele, die entgegen der Ankündigung früher als an dem ersten oder nach dem letzten Tag des jeweiligen Wettbewerbes stattfinden, nicht gewertet.

Art. 18 Gewinnränge

(1) 50% des in jeder von der Gesellschaft aufgelegten Wettart erzielten Wettumsatzes werden als Gewinne an die Wetter der betreffenden Wettart ausgeschüttet. Die in den einzelnen Wettarten erzielten Gewinne werden je nach der Zahl der richtigen Voraussagen (Tips) in zwei oder mehr Gewinnrängen verteilt.

(2) Gewinner im ersten Rang ist, wer alle Spielergebnisse eines Wettbewerbes in einer Tippreihe richtig vorausgesagt hat, Gewinner im zweiten Rang, wer ein Spielergebnis nicht richtig vorausgesagt hat, Gewinner im dritten Rang, wer zwei Spielergebnisse nicht richtig vorausgesagt hat, und so fort.

(3) Werden bei einem Wettbewerb im ersten Rang keine Gewinne erzielt, so wird die Gewinnausschüttungssumme des 1. Ranges der Gewinnausschüttungssumme des 2. Ranges zu-

geschlagen. Werden bei einem Wettbewerb weder im 1. Rang noch im 2. Rang Gewinne erzielt, so werden die Gewinnausschüttungssummen des 1. und 2. Ranges der des 3. Ranges zugeschlagen, und so fort.

VI. GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Art. 19 Gewinnquoten

(1) Bei mehreren Gewinnern in einem Rang wird die Ausschüttungssumme dieses Ranges gleichmäßig auf die Gewinner verteilt (Gewinnquote). Die errechnete Gewinnquote wird auf 5 Pf. abgerundet. Verbleibende Spitzenbeträge werden einem Ausgleichsfonds zugeführt, über den die Gesellschaft verfügt (Aufrundung von Gewinnquoten, Reklamationsfälle, Prämien). Die Gewinnquote beträgt im Höchstfalle 500 000,— Deutsche Mark je Tippreihe. Ein darüber hinausgehender Betrag wird dem nächstniedrigeren Rang zugeschlagen.

(2) Gewinnquoten unter 1,— DM werden nicht ausgezahlt. Die Gewinnausschüttungssumme eines Ranges, dessen Gewinnquote unter 1,— DM liegt, wird dem nächsthöheren Rang der betreffenden Wettart dieses Wettbewerbs zugerechnet.

(3) Erreicht die Gewinnquote in einer Wettart auch unter Zusammenfassung der Gewinnausschüttungssummen aller Ränge dieser Wettart nicht den Betrag von 1,— DM, so wird die gesamte Gewinnausschüttungssumme dieser Wettart der entsprechenden Gewinnausschüttungssumme des nächsten Wettbewerbes zugeschlagen.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Gewinnquote bis zur Mindesthöhe von DM 1,— aufzufüllen; in diesem Fall wird die Gewinnsumme dieses Ranges nicht dem nächsthöheren Rang oder dem nächsten Wettbewerb zugeschlagen.

(5) Für den letzten Wettbewerb eines Spieljahres kann die Gesellschaft in den nach Absatz 3 zu regelnden Fällen eine andere Bestimmung über die Verwendung der Gewinnausschüttungssumme treffen.

(6) Die Gewinnquote eines Ranges darf die Gewinnquote eines höheren Ranges nicht übersteigen. Tritt jedoch ein solcher Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungssummen beider Ränge zusammengelegt und gleichmäßig an die Gewinner beider Ränge verteilt.

Art. 20 Gewinnauszahlung

(1) Sämtliche Gewinne im Betrage bis zu 500,— DM werden grundsätzlich sofort ausgezahlt. Gewinne, die den Betrag von 500,— DM übersteigen, werden nach Ablauf einer 8tägigen Einspruchsfrist, vom Wetttag an gerechnet, ausgeschüttet. Die Gewinner mit einem Gewinnbetrag von mehr als 500,— DM werden von der Gesellschaft schriftlich benachrichtigt. Alle Wetter, die am 4. Tage nach dem Wetttag nicht im Besitz einer Gewinnbenachrichtigung sind, aber glauben, zu den Gewinnern mit einem Gewinnbetrag von mehr als 500,— DM zu gehören, müssen ihren Anspruch persönlich oder schriftlich per Einschreiben unter Vorlage des Quittungsabschnittes (B) des Wertscheins anmelden. Die Anmeldung muß innerhalb von 8 Tagen nach dem Wetttag bei der Gesellschaft eingegangen sein.

(2) Alle Gewinne mit einem Betrage von weniger als 500,— Deutsche Mark, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Wetttag bei den Gewinnern eingegangen sind, müssen unter Vorlage des Quittungsabschnittes (B) bei der Gesellschaft reklamiert werden. Die Einspruchsfrist beträgt sechs Wochen, gerechnet vom Wetttag.

(3) Wird bei einem Wettbewerb in einer Wettart nicht die höchstmögliche Anzahl richtiger Voraussagen erzielt, so erfolgt die gesamte Gewinnauszahlung für diese Wettart erst nach einer 8tägigen Einspruchsfrist, vom Wetttag an gerechnet. Dasselbe gilt, wenn die Begrenzung des Höchstgewinnes auf 500 000,— DM gemäß Art. 19, Abs. 1 wirksam wird.

(4) Die durch die Gesellschaft bekanntgegebenen Gewinnquoten von mehr als 500,— DM gelten als vorläufig; sie werden durch berechtigte Gewinnansprüche, die innerhalb der in Abs. 2 vorgesehenen Frist angemeldet werden, entsprechend geändert.

(5) Überweisungskosten können vom Gewinn abgezogen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten auf volle 10 Pf. aufzurunden.

(6) Gewinne sind einkommensteuerfrei.

VII. ANMELDUNG VON GEWINNANSPRÜCHEN. FRISTEN

Art. 21 Einspruchsfristen

(1) Die Anmeldung von Gewinnansprüchen nach Art. 20 muß der Gesellschaft in Wiesbaden spätestens am letzten Tage der festgesetzten Fristen zugegangen sein, andernfalls der Wetter von der Gewinnbeteiligung ausgeschlossen ist (Ausschlußfrist).

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben: Datum des Wettbewerbes, Nummer des Wertscheins, Kontrollnummer und Zeichen der Annahme- oder Fernannahmestelle. Angemeldete Ansprüche, die diese Angaben nicht enthalten, können zurückgewiesen werden, da eine Bearbeitung wegen dieses Mangels nicht erfolgen kann.

Art. 22 Verfallsfrist

Gewinne, die infolge falscher oder unleserlicher Anschrift nicht zustellbar oder nicht innerhalb der Einspruchsfrist abgefordert sind, verfallen nach Ablauf von 8 Wochen, gerechnet vom Wettbewerb an.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Rechtsweg

(1) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

(2) Alle Ansprüche aus der Teilnahme am Fußballtoto gegen die Gesellschaft sowie ihre Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen verjähren in 13 Wochen seit dem Wettbewerb.

Art. 24 Vernichtung von Wertscheinen abgelaufener Wettbewerbe

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Wertscheinabschnitte und ggf. auch Filme von Wertscheinabschnitten eines Wettbewerbes, die nicht die für einen Gewinnanspruch erforderliche Anzahl richtiger Voraussagen aufweisen, nach Ablauf von 13 Wochen, vom Wettbewerb an gerechnet, zu vernichten. Wertscheinabschnitte, die einen Gewinnanspruch ausweisen, können gleichfalls nach Ablauf von 13 Wochen, vom Wettbewerb an gerechnet, vernichtet werden, sofern sie auf Mikrofilm aufgenommen worden sind. Die Mikrofilme von Wertscheinabschnitten, die einen Gewinnanspruch ausweisen, sind 3 Jahre, vom Wettbewerb an gerechnet, zu verwahren.

Art. 25 Inkrafttreten

(1) Diese Wettbestimmungen treten — ausgenommen Art. 18, Abs. 1 — am 31. März 1964 in Kraft.

(2) Art. 18, Abs. 1 der Wettbestimmungen vom 30. 7. 1962 (veröffentlicht im StAnz. S. 1172) wird bereits vom 6. Januar 1964 an durch Art. 18 Abs. 1 dieser Wettbestimmungen ersetzt.

Wiesbaden, 12. 12. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
StAnz. 52/1963 S. 1450

1301

Spielbedingungen der Staatlichen Zahlenlotto GmbH Hessen (Hessen-Lotto)

Staatliche Zahlenlotto GmbH Hessen, Sitz Wiesbaden

Spielbedingungen

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Träger des Hessen-Lottos

(1) Die Staatliche Zahlenlotto GmbH Hessen, nachstehend kurz „Gesellschaft“ genannt, führt im Lande Hessen, entsprechend dem Gesetz über das Zahlenlotto in Hessen vom 29. 6. 1956 (GVBl. für das Land Hessen 1956, Seite 117), eine Zahlenlotterie (Zahlenlotto) durch.

(2) Die Gesellschaft kann das Zahlenlotto gemeinsam mit anderen Unternehmen gleicher Art veranstalten.

Art. 2 Verbindlichkeit der Spielbedingungen

(1) Maßgebend für die Teilnahme an den Spielen der Gesellschaft sind diese Spielbedingungen, die für jeden Spieler verbindlich sind.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Spielbedingungen sowie Bedingungen für besondere Spiele im Rahmen des Zahlenlottos werden in derselben Form bekanntgegeben wie diese Spielbedingungen.

Art. 3 Gegenstand des Lottos

(1) Gegenstand des Lottos ist die Voraussage einer bestimmten Anzahl von Zahlen (Gewinnzahlen), die aus einer festgesetzten Zahlenreihe ausgelost werden.

(2) Das Lotto wird in der Regel wöchentlich gespielt.

Art. 4 Spielgeheimnis

Die Namen der Spieler dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung bekanntgegeben werden. Diese Einschränkung entfällt, wenn der Spieler, z. B. im Falle eines Gewinnes, in Presse und Rundfunk bereits erwähnt wurde.

II. TEILNAHME AM SPIEL**Art. 5 Lottoschein**

(1) Jeder Spieler unterwirft sich mit der Übergabe eines Lottoscheines an eine Annahmestelle oder Einsendung eines Lottoscheines an eine Fernannahmestelle diesen Spielbedingungen.

(2) Ein Spielvertrag kann nur unter Verwendung eines amtlichen Lottoscheines, der in der Regel aus 2 Teilen (Auswertungsabschnitt [A] und Quittungsabschnitt [B]) besteht, abgeschlossen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch Lottoscheine mit mehr als 2 Teilen herauszugeben. Unter den Begriff des amtlichen Lottoscheines fallen alle von der Gesellschaft herausgegebenen Lottoschein-Arten.

(3) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die sich auf Grund der Herstellung des Lottoscheines ergeben. Kann wegen eines Herstellungsmangels (Druckfehler usw.) ein rechtswirksamer Spielvertrag nicht abgeschlossen werden, so wird dem Spieler der Einsatz zurückerstattet.

Art. 6 Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr

(1) Der Mindesteinsatz beträgt 1,— DM für zwei Spiele (abgegrenzte Zahlenfelder). Für jeden weiteren Einsatz von 1,— DM können zwei weitere Spiele abgeschlossen werden. Der Gesamteinsatz für einen Lottoschein ist in vollen DM-Beträgen zu entrichten. Die Gesellschaft behält sich vor, den Mindesteinsatz anders festzusetzen.

(2) Die Gesellschaft kann für die Entgegennahme und Bearbeitung der Lottoscheine Bearbeitungsgebühren festsetzen. Die Bekanntgabe der Gebührensätze erfolgt durch Abdruck auf den Lottoscheinen.

Art. 7 Eintragungen des Spielers auf dem Lottoschein

(1) Mit einem Lottoschein können so viele Spiele abgeschlossen werden, als abgegrenzte Zahlenfelder auf dem Lottoschein aufgedruckt sind. Jedes Zahlenfeld enthält 49 Zahlen, aus denen 6 Gewinnzahlen ausgelost werden. Der Spieler soll in jedem abgegrenzten Zahlenfeld (Spiel), für welches er den festgesetzten Einsatz leistet, 6 Zahlen durch Kreuze kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß. Eintragungen auf Mehrspiel- und Systemspielscheinen regeln sich nach den hierfür erlassenen besonderen Richtlinien.

(2) Weichen die Eintragungen in einem Spiel (Zahlenfeld) eines Lottoscheinabschnittes von denen des entsprechenden Spiels eines anderen Abschnittes ab, so kann dieses Spiel nur insoweit als maßgebend für eine Gewinnfeststellung anerkannt werden, als die Voraussagen auf allen Abschnitten und auf dem Mikrofilm des Auswertungsabschnittes (A) in den entsprechenden Spielen übereinstimmen.

(3) Die Anschrift des Spielers auf dem Lottoschein muß eindeutig den Namen oder die Bezeichnung des im Falle eines Gewinnes allein empfangsberechtigten Spielers erkennen lassen.

(4) Ist auf dem Lottoschein keine Anschrift verzeichnet, so kann die Gesellschaft mit befreiender Wirkung an jeden Besitzer des Quittungsabschnittes (B) gegen Herausgabe dieses Lottoscheinabschnittes nach Ablauf der in Art. 19 festgelegten Fristen auszahlen. Sie ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Besitzer des Quittungsabschnittes (B) empfangsberechtigt ist. Die Herausgabe des Quittungsabschnittes (B) kann auch zur sachgemäßen Bearbeitung von Einsprüchen verlangt werden.

Art. 8 Falsche Lottoscheine und fehlerhafte Eintragungen

Für die Wahl des richtigen Lottoscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spieler allein verant-

wortlich. Die Annahmestellen sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Lottoscheines und der Eintragungen zu prüfen.

Art. 9 Übergabe und Ausfertigung des Lottoscheines

(1) Zur Teilnahme an einem Spieltag hat

a) der Spieler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Lottoschein unter gleichzeitiger Entrichtung des entsprechenden Spieleinsatzes bis zu dem bekanntgegebenen Annahmeschlußtermin bei einer Annahmestelle abzugeben oder einer Fernannahmestelle einzusenden,

b) die Annahmestelle bzw. Fernannahmestelle den abgegebenen Lottoschein mit einer Kontrollnummer und mit der Bezeichnung der Annahmestelle bzw. Fernannahmestelle zu versehen.

(2) Übernimmt eine Annahmestelle oder eine Fernannahmestelle auf Wunsch des Spielers die Ausfüllung eines Lottoscheines, so haftet sie nicht für etwaige Fehler bei der Ausführung des Auftrages.

(3) Alle Lottoscheine gelten für den Spieltag, der dem rechtzeitigen Eingang des Lottoscheines (d. h. Eingang bis zum festgesetzten Annahmeschlußtermin) bei der Zentrale folgt. Dies gilt ohne Rücksicht auf evtl. vom Spieler eingetragene oder auf dem Lottoschein vorgedruckte Spieltags-Kennzeichnungen.

(4) Die Annahme eines Lottoscheines gilt nicht als Beweis dafür, daß die nach diesen Spielbedingungen erforderlichen Bedingungen für den rechtswirksamen Abschluß eines Spielvertrages erfüllt sind.

III. ABSCHLUSS UND INHALT DES SPIELVERTRAGES**Art. 10 Spielvertrag**

(1) Der Spielvertrag ist nur rechtswirksam, wenn der Auswertungsabschnitt (A) vor dem Zeitpunkt des amtlichen Verschlusses bei der Zentrale der Gesellschaft eingicht. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Der Spieleinsatz wird auf Antrag zurückerstattet.

(2) Der ordnungsgemäße Eingang des Auswertungsabschnittes (A) wird durch Verfilmen dieses Abschnittes registriert (Mikrofilm).

(3) Der Auswertungsabschnitt (A) und der bis nach Beendigung der Auswertung aller Lottoscheine unter amtlichem Verschuß gehaltene Film des Auswertungsabschnittes sind allein maßgebende Belege für die Teilnahmeberechtigung, für den Inhalt des Spielvertrages und für die Gewinnfeststellung (Urkunden).

(4) Der Auswertungsabschnitt (A) wird mit Übergabe eines Lottoscheines an eine Annahmestelle oder Einsendung an eine Fernannahmestelle Eigentum der Gesellschaft. Der Auswertungsabschnitt (A) darf dem Spieler oder dem Überbringer aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugänglich gemacht werden. Aus dem Quittungsabschnitt (B) kann ein Gewinnanspruch nicht hergeleitet werden. Dieser Abschnitt dient nur als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz.

(5) Wird vor dem Zeitpunkt des amtlichen Verschlusses das Fehlen einer Kontrollnummer bzw. eines mit Kontrollnummer versehenen Auswertungsabschnittes (A) festgestellt, so kann die Gesellschaft Lottoscheinabschnitte, die diese Kontrollnummer tragen, durch Aushang bei der Annahmestelle für ungültig erklären und von dem Spieltag ausschließen. Der Spieleinsatz wird auf Antrag zurückerstattet.

IV. HAFTUNG UND AUSSCHLUSS DER HAFTUNG**Art. 11 Haftung der Gesellschaft. Haftungsausschluß für Erfüllungsgehilfen**

Die Gesellschaft haftet dem Spieler für alle Schäden, die nach dem Eingang der Auswertungs- und Kontrollabschnitte in der Zentrale schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Gesellschaft für Verschulden der Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen wird gem. §§ 276, Abs. 2, 278 BGB ausgeschlossen.

Art. 12 Haftung der Annahmestellen, der Abrechnungsstellen und der Bezirksstellen

Die Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen haften dem Spieler für Schäden, die sie selbst vorsätzlich verursacht haben. Jede Stelle haftet nur für Vorgänge in ihrem unmittelbaren Arbeitsbereich.

Art. 13 Haftungsausschluß in sonstigen Fällen

Die Gesellschaft haftet nicht für Verschulden der Bundespost, Bundesbahn oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Sie haftet ferner nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks oder innere Unruhen erwachsen. In diesen Fällen wird der Spieleinsatz auf Antrag zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielers sind nicht gegeben.

V. GEWINNERMITTLUNG**Art. 14 Art der Gewinnermittlung**

Zur Ermittlung der Gewinne wird die Anzahl der angekreuzten Gewinnzahlen jedes einzelnen Spieles (abgegrenztes Zahlenfeld) des jeweiligen Spieltages festgestellt.

Art. 15 Auslosung

(1) Für jeden Spieltag findet eine Auslosung statt. Durch die Auslosung werden aus den auf dem Zahlenfeld des Lottoscheines aufgeführten Zahlen die Gewinnzahlen und ferner eine Zusatzzahl ermittelt. Die Auslosung ist öffentlich und findet in der Regel am Sonntag nach dem Annahmeschluß statt.

(2) Die Gewinnzahlen werden regelmäßig im Anschluß an die Auslosung bekanntgegeben.

Art. 16 Gültige Spiele

(1) An der Auswertung nehmen nur diejenigen Spiele (abgegrenzte Zahlenfelder) eines Lottoscheines teil, die durch den bezahlten Einsatz gedeckt sind. Ist bei einer verkürzten Schreibweise die Anzahl der Spiele eines Lottosystems nicht durch den Einsatz gedeckt, so kann die Gesellschaft das betreffende Lottosystem unter Rückzahlung des Spieleinsatzes von der Teilnahme ausschließen.

(2) Die vom Spieler gewählten Zahlen müssen einzeln durch Kreuze, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß, gekennzeichnet werden. Andere Kennzeichnungen können, wenn sie für die Gesellschaft eindeutig die Willenserklärung des Spielers erkennen lassen und innerhalb eines Spieles einheitlich sind, wie Kreuze gewertet werden. Hat der Spieler mehr als 6 Zahlen in dieser Weise gekennzeichnet, gelten nur die ersten 6 Zahlen in ihrer arithmetischen Reihenfolge, beginnend mit der kleinsten Zahl.

(3) Sind in einem Spiel insgesamt nicht mehr als 6 Zahlen eindeutig gekennzeichnet, kann die Gesellschaft auch verschiedenartige Kennzeichnungen als gültig anerkennen. Sind jedoch in einem Spiel mehr als 6 Zahlen verschiedenartig gekennzeichnet, so werden nur Kreuze als gültige Kennzeichnungen gewertet.

(4) Zahlen, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, werden nicht gewertet.

(5) Eintragungen sind möglichst nur in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen (Kugelschreiber, Tintenstift, Schreibmaschine usw.). Eintragungen in roter Farbe sind nicht vorzunehmen. Daraus dem Spieler etwa entstehende Nachteile hat die Gesellschaft nicht zu vertreten.

Art. 17 Gewinnklassen

- (1) Es gewinnen
 - i. d. Gewinnklasse I die Spieler, die 6 Gewinnzahlen,
 - i. d. Gewinnklasse II die Spieler, die 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl,
 - i. d. Gewinnklasse III die Spieler, die 5 Gewinnzahlen ohne die Zusatzzahl,
 - i. d. Gewinnklasse IV die Spieler, die 4 Gewinnzahlen,
 - i. d. Gewinnklasse V die Spieler, die 3 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

(2) Werden an einem Spieltag in der Gewinnklasse I keine Gewinne erzielt, so wird die Gewinnsumme dieser Gewinnklasse der Gewinnsumme der Gewinnklasse II zugeschlagen. Werden an einem Spieltag weder in der Gewinnklasse I noch in der Gewinnklasse II Gewinne erzielt, so werden die Gewinnsummen der Gewinnklassen I und II der Gewinnklasse III zugeschlagen, und so fort.

VI. GEWINNAUSSCHÜTTUNG**Art. 18 Gewinnquoten**

(1) Von dem Gesamtbetrag der Spieleinsätze der Gesellschaft werden 50% als Gewinnsumme an die Spieler aus-

geschüttet. Diese Gewinnsumme wird wie folgt auf die Gewinnklassen verteilt:

Gewinnklasse I	20% der Gewinnsumme
Gewinnklasse II	5% der Gewinnsumme,
Gewinnklasse III	25% der Gewinnsumme,
Gewinnklasse IV	25% der Gewinnsumme,
Gewinnklasse V	25% der Gewinnsumme.

(2) Innerhalb jeder Gewinnklasse wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinner verteilt (Gewinnquote). Die Gewinnquote beträgt je Einzelspiel im Höchsthöhe 500 000,— Deutsche Mark. Übersteigt die Gewinnsumme der Gewinnklasse I den Gesamtbetrag der in dieser Klasse ermittelten Gewinne (Gewinnquoten), so wird der Rest der Gewinnsumme der Gewinnklasse I der Gewinnsumme der Gewinnklasse II (5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl) zugerechnet. Übersteigt die Gewinnsumme der Gewinnklasse II allein oder zusammen mit einem Restbetrag der Gewinnsumme der Gewinnklasse I den Gesamtbetrag der in der Gewinnklasse II ermittelten Gewinne (Gewinnquoten), so wird der Rest der Gewinnsumme dieser Klasse der Gewinnsumme der Klasse III (5 Gewinnzahlen) zugeschlagen, und so fort.

(3) Liegt die Gewinnquote unter 1,— DM, so wird der Gewinn dieser Gewinnklasse nicht ausgezahlt. Die Gewinnsumme dieser Klasse wird der nächsthöheren Gewinnklasse zugeschlagen. Wird in keiner Gewinnklasse, einschließlich der Ersatzgewinnklasse, die Mindestquote von 1,— DM erreicht, so wird die gesamte Gewinnsumme der des nächstfolgenden Spieltages zugeschlagen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Gewinnquote bis zur Mindesthöhe von DM 1,— aufzufüllen; in diesem Fall wird die Gewinnsumme dieser Klasse nicht der nächsthöheren Gewinnklasse oder der nächsten Ausspielung zugeschlagen.

(4) Die errechnete Gewinnquote wird auf 5 Pf abgerundet. Verbleibende Spitzenbeträge werden einem Ausgleichsfonds zugeführt, über den die Gesellschaft verfügt (Aufrundung von Gewinnquoten, Reklamationsfälle, Prämien).

(5) Die Gewinnquote einer Gewinnklasse darf die Gewinnquote einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt jedoch ein solcher Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig an die Gewinner beider Gewinnklassen verteilt.

(6) Wird das Zahlenlotto gemeinsam mit Lotto-Unternehmen anderer Länder durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Gesellschaften zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf alle bei diesen Unternehmen ermittelten Gewinner verteilt.

(7) Die Höhe der Gewinnquoten wird nach Vorliegen der Auswertungsergebnisse bekanntgegeben.

Art. 19 Gewinnauszahlung

(1) Sämtliche Gewinne der Gewinnklassen IV und V werden sofort ausgezahlt. Gewinne der Gewinnklassen I, II und III werden nach Ablauf einer achtstägigen Einspruchsfrist, vom Spieltage an gerechnet, ausgeschüttet. Die Gewinner der Gewinnklassen I, II und III werden grundsätzlich von der Gesellschaft schriftlich benachrichtigt. Alle Gewinner der Gewinnklassen I, II und III, die am 4. Tage nach dem Spieltag nicht im Besitze einer Gewinnbenachrichtigung sind, aber glauben, zu den Gewinnern in einer dieser Gewinnklassen zu zählen, müssen ihren Gewinnanspruch persönlich oder schriftlich per Einschreiben unter Vorlage des Quittungsabschnittes (B) des Lottoscheines anmelden. Die Anmeldung muß innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltage der Gesellschaft zugegangen sein.

(2) Alle Gewinne der Klassen IV und V, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Spieltage bei den Gewinnern eingegangen sind, müssen unter Vorlage oder Einsendung des Quittungsabschnittes (B) bei der Gesellschaft reklamiert werden. Die Einspruchsfrist beträgt 6 Wochen, gerechnet vom Spieltage.

(3) Überweisungskosten können vom Gewinn abgezogen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten auf volle 10 Pf. aufzurunden.

(4) Gewinne sind einkommensteuerfrei.

VII. ANMELDUNG VON GEWINNANSPRÜCHEN. FRISTEN.**Art. 20 Einspruchsfristen**

(1) Die Anmeldung von Gewinnansprüchen nach Art. 19 muß der Gesellschaft in Wiesbaden spätestens am letzten

Tage der festgesetzten Fristen zugegangen sein, andernfalls der Spieler von der Gewinnbeteiligung ausgeschlossen ist (Ausschlußfrist).

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben: Datum des Spieletages, Nummer des Lottoscheines, Kontroll-Nummer und Zeichen der Annahmestelle oder Fernannahmestelle. Angemeldete Ansprüche, die diese Angaben nicht enthalten, können zurückgewiesen werden, da eine Bearbeitung wegen dieses Mangels nicht erfolgen kann.

Art. 21 Verfallsfrist

Gewinne, die infolge falscher oder unleserlicher Anschrift nicht zustellbar oder nicht innerhalb der Einspruchsfrist abgefordert sind, verfallen nach Ablauf von 8 Wochen, gerechnet vom Spieletage an.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Rechtsweg

(1) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

(2) Alle Ansprüche aus der Teilnahme am Zahlenlotto gegen die Gesellschaft sowie ihre Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen verjähren in 13 Wochen seit dem Spieletage.

Art. 23 Vernichtung von Lottoscheinen abgelaufener Spieletage

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Lottoscheinabschnitte und ggf. auch Filme von Lottoscheinabschnitten eines Spieletages, die nicht die für einen Gewinnanspruch erforderliche Anzahl richtiger Voraussagen aufweisen, nach Ablauf von 13 Wochen, vom Spieletage an gerechnet, zu vernichten. Lottoscheinabschnitte, die einen Gewinnanspruch ausweisen, können gleichfalls nach Ablauf von 13 Wochen, vom Spieletage an gerechnet, vernichtet werden, sofern sie auf Mikrofilm aufgenommen worden sind. Die Mikrofilme von Lottoscheinabschnitten, die einen Gewinnanspruch ausweisen, sind drei Jahre vom Spieletage an gerechnet, zu verwahren.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Spielbedingungen treten am 31. März 1964 in Kraft.

Wiesbaden, 12. 12. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
StAnz. 52/1963 S. 1453

1302

Wettbestimmungen für die Auswahlwette „6 aus 39“ der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen (gemäß § 7 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. 2. 1949, GVBl. Seite 17)

Die Staatliche Sportwetten GmbH Hessen veranstaltet vom 3. Wettbewerb am 18./19. Januar 1964 an eine Auswahlwette „6 aus 39“. Für diese Auswahlwette gelten die allgemeinen Wettbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nachstehend keine anderslautenden Bedingungen festgesetzt werden.

I.

(1) Gegenstand der Auswahlwette „6 aus 39“ ist die Auswahl von 6 Spielen aus 39 Spielpaarungen.

(2) Der Wetter hat von 39 Spielpaarungen eines Wettbewerbs 6 Spiele auszuwählen, die nach seiner Auffassung mit dem Ergebnis „unentschieden“ ausgehen werden.

II.

(1) Die Auswahlwette kann nur unter Verwendung des hierfür besonders herausgegebenen Wertscheins gespielt werden. Der Wertschein enthält keine Spielpaarungen und ist für jeden beliebigen Wettbewerb der Auswahlwette verwendbar.

(2) Der Wetter, der sich in diesem Fall über die Spielpaarungen des jeweiligen Wettbewerbs durch die Veröffentlichungen in der Sport- und Tagespresse und die bei den Annahmestellen zusammen mit dem Wertschein wöchentlich zur Verfügung gestellten Aufstellungen der Spielpaarungen unterrichten kann, kennzeichnet sechs Spiele durch Kreuze in den hierfür vorgesehenen Zahlenkästchen (1—39).

III.

Bei der Auswahlwette werden aus 39 Spielpaarungen 6 Spiele als Gewinnspiele und 1 weiteres Spiel als Zusatzspiel gewertet. Die zu wertenden Spiele werden aus den unentschiedenen Spielen und — wenn diese nicht ausreichen — aus den Spielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt, wobei

- a) Spiele mit höherer Gesamt-Torzahl (z. B. 5:5 vor 4:4 vor 3:3 usw., bzw. 5:4 oder 4:5 vor 4:3 [3:4] vor 3:2 [2:3] usw.),
- b) bei gleichen Torzahlen die Spiele mit der niedrigeren Nummer (Nummer der Reihenfolge der Spielpaarungen) den Vorrang haben.

IV.

(1) Die vom Wetter gewählten Spiele müssen einzeln durch Kreuze, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß, gekennzeichnet werden. Andere Kennzeichnungen können, wenn sie für die Gesellschaft eindeutig die Willenserklärung des Wetters erkennen lassen und innerhalb eines Tips einheitlich sind, wie Kreuze gewertet werden. Hat der Wetter mehr als 6 Spiele in dieser Weise gekennzeichnet, gelten nur die ersten 6 angekreuzten Spiele in ihrer arithmetischen Reihenfolge, beginnend mit dem ersten angekreuzten Spiel.

(2) Sind in einem Tip insgesamt nicht mehr als 6 Spiele eindeutig gekennzeichnet, kann die Gesellschaft auch verschiedenartige Kennzeichnungen als gültig anerkennen. Sind jedoch in einem Tip mehr als 6 Spiele verschiedenartig gekennzeichnet, so werden nur Kreuze als gültige Kennzeichnungen gewertet.

(3) Spiele, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, werden nicht gewertet.

(4) Eintragungen auf Vielreihen- und Systemscheinen regeln sich nach den von der Gesellschaft hierfür erlassenen besonderen Richtlinien.

(5) Eintragungen sind möglichst nur in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen (Kugelschreiber, Tintenstift, Schreibmaschine usw.). Eintragungen in roter Farbe sind nicht vorzunehmen. Daraus dem Wetter etwa entstehende Nachteile hat die Gesellschaft nicht zu vertreten.

V.

(1) Die Richtigkeit der Voraussagen wird durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele bestimmt.

(2) Für die Spiele, die an den Spieletagen des betreffenden Wettbewerbes nicht stattgefunden haben oder vor Ablauf der Spielzeit abgebrochen wurden, gilt — gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele — eine durch Auslosung nach sportlichen Gesichtspunkten ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

(3) Bei der Auswahlwette gelten die Spiele mit der Ersatzwertung „1“ wie ein Spiel mit dem Ergebnis „1:0“, mit der Ersatzwertung „0“ wie ein Spiel mit dem Ergebnis „0:0“, mit der Ersatzwertung „2“ wie ein Spiel mit dem Ergebnis „0:1“.

VI.

50% des Wettumsatzes werden als Gewinne an die Wetter ausgeschüttet. Die Gewinnausschüttungssumme wird auf fünf Ränge wie folgt verteilt:

1. Rang 20%
2. Rang 5%
3. Rang 15%
4. Rang 20%
5. Rang 40%

Es gewinnen

- im 1. Rang die Wetter, die 6 Gewinnspiele,
- im 2. Rang die Wetter, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,
- im 3. Rang die Wetter, die 5 Gewinnspiele ohne das Zusatzspiel,
- im 4. Rang die Wetter, die 4 Gewinnspiele,
- im 5. Rang die Wetter, die 3 Gewinnspiele

gemäß Ziffern III. und IV. gekennzeichnet haben.

VIII.

Diese Wettbestimmungen treten am 13. Januar 1964 in Kraft.

Wiesbaden, 12. 12. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
StAnz. 52/1963 S. 1456

1303

Der Hessische Kultusminister

Gastschulbeiträge für Berufsschüler aus anderen Bundesländern

Bezug: Erlaß vom 15. 6. 1962 (Amtsbl. S. 432 — StAnz. Seite 896)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern bitte ich, bei der Erstattung von Gastschulbeiträgen für Berufsschüler aus anderen Bundesländern folgendes zu beachten:

1. Leistungspflichtig für Gastschulbeiträge bei Berufsschulen sind die kreisfreien Städte und Landkreise, in denen der Berufsschüler in einem Lehr-, Anlern- oder Dienstverhältnis steht. Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Schülers wird nur dann berücksichtigt, wenn es sich um Berufsschüler ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis handelt.

Dieser in § 28 Abs. 1 SchVG festgelegte Grundsatz muß auch bei solchen Berufsschülern gelten, die ihre Lehr- oder Arbeitsstätte in Hessen; ihren gesetzlichen Wohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. Im übrigen ergibt sich dies auch aus § 1 Abs. 1 SchPflG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 SchVG, denn diese Jugendlichen und Heranwachsenden sind in Hessen berufsschulpflichtig, so daß

eine nach § 28 Abs. 2 SchVG erforderliche Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zum Besuch einer hessischen Berufsschule nicht in Betracht kommen kann.

Für Berufsschulpflichtige, die in Hessen in einem Lehr-, Anlern- oder Dienstverhältnis stehen, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aber in einem anderen Bundesland haben, sind also Gastschulbeiträge nicht vom Land, sondern von den kreisfreien Städten und Landkreisen zu entrichten, in denen diese Schüler in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis stehen.

2. Für diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden aus anderen Bundesländern, die in Hessen nicht berufsschulpflichtig sind, gilt Nr. 9 Abs. 2 VV zum SchPflG vom 27. 8. 1962 (Amtsbl. S. 504), d. h. sie können nur auf Antrag mit Zustimmung der Regierungspräsidenten eine hessische Berufsschule freiwillig besuchen. In diesen Fällen erstattet das Land gemäß § 28 Abs. 2 SchVG Gastschulbeiträge. Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 29. 11. 1963

Der Hessische Kultusminister
S 5 — 813/482
StAnz. 52/1963 S. 1457

1304

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Einziehung einer Teilstrecke der ehemaligen Landesstraße 3195 in der Gemarkung Hetttersroth, Landkreis Gelnhausen, Reg.-Bez. Wiesbaden

Nach Fertigstellung der im Zuge der Landesstraße 3195 zwischen Kefenroth und Hetttersroth im Landkreis Büdingen, Reg.-Bez. Darmstadt und im Landkreis Gelnhausen, Reg.-Bez. Wiesbaden, neugebauten Straße ist die ehemalige Teilstrecke der Landesstraße 3195 von km 4,878 alt bis km 4,951 alt = 73 m, für den Verkehr entbehrlich geworden.

Sie verliert daher mit Ablauf des 31. 12. 1963 die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Be-

kanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main), Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 12. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 52/1963 S. 1457

1305

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Bildung von Feldwegeverbänden

Gem. § 2, Ziff. 12 der 1. Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVO) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) lasse ich als Aufgaben für Wasser- und Bodenverbände zu:

1. die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege in den Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden auszubauen und den Ausbau zu planen;

2. die laufende Unterhaltung — ggf. die Instandsetzung — der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege (befestigte Wege und Erdwege) und der im Zuge dieser Wege liegenden Brücken, Durchlässe und Wegeseitengräben in den Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden durchzuführen;

3. den Mitgliedsgemeinden verbandseigene Geräte mit dem dazu gehörigen Bedienungspersonal zur Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege zur Verfügung zu stellen.

Wiesbaden, 15. 11. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Vg — 66.08.3c — 3371/63

StAnz. 52/1963 S. 1457

1306

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;

hier: Umorganisation im Hess. Forstamt Fulda-Süd

Durch Erlaß vom 30. 11. 1963, III f — I/3042 — 301.04 wurde die Auflösung der Revierförsterei Giesel ab 1. 1. 1964 angeordnet. Die Flächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke verteilt, so daß sich ab 1. 1. 1964 folgende Einteilung ergibt:

I. Revierförsterei Hamerz	664 ha
II. Revierförsterei Istergiesel	712 ha
III. Revierförsterei Giesel (Neu)	682 ha
IV. Revierförsterei Sieberz	844 ha
V. Revierförsterei Winnenhof	703 ha
VI. Revierförsterei Schletzenhausen	724 ha
VII. Forstwartei Blankenau	294 ha
	<hr/> 4623 ha.

Die bisherige Revierförsterei Himmelsberg wird ab 1. 1. 1964 in Revierförsterei Giesel umbenannt.

Wiesbaden, 4. 12. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/3042 — 301.04

StAnz. 52/1963 S. 1457

1963

Montag, den 30. Dezember 1963

Nr. 52

Gerichtsangelegenheiten

3526 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 178 A: Betriebsberater Helmut Marschall und dessen Ehefrau Martha, geb. Eckhard, beide in Bad Vilbel.

Durch Vertrag vom 29. Januar 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 9. 12. 1963 **Amtsgericht**

3527

GR 249 — 10. 12. 1963: Carl Christian Frenz, Kaufmann, und Christa, geb. Köhler, Niederwalluf/Rhg., Schöne Aussicht 37.

Durch Vertrag vom 16. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eitville, 10. 12. 1963 **Amtsgericht**

3528

5 GR 1139 — 12. 12. 1963: Bandagist Helmut Storch und Erna, geb. Brehl, in Wiesn, Krs. Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 6. November 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwalidet das Gesamtgut allein. Der überlebende Ehegatte setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

64 Fulda, 13. 12. 1963 **Amtsgericht, Abt. 5**

3529

Neueintragung

GR 46 — 22. Nov. 1963: Fröhlich, Konrad Christian Martin, Schreinermeister, und Gertrud, geborene Lohr, Gensungen.

Durch Vertrag vom 24. September 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

3582 Felsberg, 12. 12. 1963

**Amtsgericht Melsungen
Zweigstelle Felsberg**

3530

5 GR 1138 — 28. 11. 1963: Reinhold Bildhäuser, kaufmännischer Angestellter, in Engelhelms, Krs. Fulda, und Marga, geb. Müller.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Die Gütergemeinschaft wird vom überlebenden Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

64 Fulda, 30. 11. 1963 **Amtsgericht, Abt. 5**

3531

GR 118 A: Karl Krug, kaufm. Angestellter und dessen Ehefrau Margot, geb. Rodenhäuser, beide in Nieder-Modau.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Nov. 1963 ist Gütertrennung nach BGB vereinbart.

6101 Reinheim (Odw.), 12. 12. 1963

Amtsgericht

3532

GR 219 — 21. 11. 1963: Werner Siegl. Weißbinder, in Usingen i. Ts. und Marianna Theresia, geb. Anton, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 15. 11. 1963 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen, 19. 11. 1963 **Amtsgericht**

3533 Vereinsregister

Neueintragung

VR 167 — 3. 12. 1963: Kühlvereinigung Ausbach eingetragener Verein in Ausbach.

643 Bad Hersfeld, 3. 12. 1963 **Amtsgericht**

3534

Änderung

8 VR 161 — 11. Sept. 1963: Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher in der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, Königstein/Ts. (Altkönigstr. 9).

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. 6. 1963 ist § 1 der Satzung geändert und der Sitz von Frankfurt am Main nach Königstein (Ts.) verlegt.

624 Königstein/Ts., 11. 9. 1963 **Amtsgericht**

3535

Neueintragung

VR 357 — 9. Dezember 1963: Werbekreis der Oberstadt, Sitz: Marburg/Lahn.

355 Marburg (Lahn), 9. 12. 1963

Amtsgericht

3536

Neueintragung

VR 32 — 6. 12. 1963: Sportvereinigung 1922 Roßdorf e. V.

Sitz: Roßdorf, Krs. Hanau.

6369 Windecken, 10. 12. 1963

**Amtsgericht Hanau
Zweigstelle Windecken**

3537 Vergleiche — Konkurse

Bekanntmachung

81 N 148/62: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Otto Rohda, Frankfurt (Main), Bonameser Str. Nr. 27, Inhaber der Wäscherei Otto Rohda, Frankfurt (Main), Alt Hedderheim 7, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) Frankfurt (Main), (Aktenzeichen 81 N 148/62) niedergelegt worden.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 1648,68, die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen DM 4952,16. Es ist eine Masse von DM 1042,11 verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 16. 12. 1963

**Der Konkursverwalter
Dr. jur. Wilhelm Schaaf
Rechtsanwalt**

3538

Bekanntmachung

81 N 216 62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bauunternehmers Hans Zimmermann, Frankfurt (Main)-Höchst, Wasgaustraße 33, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgerichtes) in Frankfurt (Main) (Aktenzeichen 81 N 216 2) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 86 772,61, die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen DM 141 681,70. Es ist ein Massestand von DM 13 212,29 verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 16. 12. 1963

**Der Konkursverwalter
Dr. jur. Wilhelm Schaaf
Rechtsanwalt**

3539

Bekanntmachung

81 N 110 62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Fa. Karl Bleresch, nicht eingetragene o.H.G., Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Frankfurt (Main) (Aktenzeichen 81 N 110/62) niedergelegt worden.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 51 232,55, die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen DM 510 575,65. Es ist ein Massebestand von DM 4967,22 verfügbar, von dem noch notwendige Massekosten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 16. 12. 1963

**Der Konkursverwalter
Dr. jur. Wilhelm Schaaf
Rechtsanwalt**

3540

Bekanntmachung

81 N 54/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des eingetragenen Vereins Arbeitsgemeinschaft für regionale Strukturentwicklung, Frankfurt am Main, Brentanostraße 2, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Frankfurt am Main (Aktenzeichen 81 N 54/62) niedergelegt worden.

Die bevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf 21 240,47 DM, die nichtbevorrechtigten auf 6042,10 DM. Es ist ein Massebestand von 5139,27 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 16. 12. 1963

**Der Konkursverwalter
Dr. jur. Wilhelm Schaaf
Rechtsanwalt**

3541

81 N 11/63 — **Vergleichsverfahren:** Die G. Thamm, Internationale Speditions- und Lagerhaus Kommanditgesellschaft i. L., Frankfurt (Main), Güterplatz 10, hat durch einen am 10. Dezember 1963 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Steuerberater Otto W. Baller, Frankfurt am Main, Jahnstraße 21, Telefon 55 22 09, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 12. 12. 1963

Amtsgericht — Abt. 81

3542**Beschluß**

81 N 41/62: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Royana Handelsgesellschaft mbH für den Handel mit Naturprodukten aus Lateinamerika, Frankfurt (Main), Moselstraße 45, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 6. 12. 1963

Amtsgericht — Abt. 81

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3543

K 7/62: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 31, Blatt 2047, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 15, Flurstück 183/77, Hof- und Gebäudefläche, Slesmayerstraße 51, Größe 7,63 Ar, Einheitswert: 11 200 DM, Schätzwert: 55 660 Deutsche Mark,

soll am Dienstag, dem 18. 2. 1964 um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Rudolf Prescher, b) Elfriede Prescher, geb. von Kaltz, Bad Vilbel, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 10. 12. 1963 Amtsgerecht

3544

K 21/63: Die im Grundbuch von Weckesheim, Band 7, Blatt 444, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weckesheim, Flur Nr. 1, Flurstück 200/1, Lieg.-B. 34, Ackerland (Obstbaumstück), Freiheit an der Melbacher Straße, 42,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weckesheim, Flur Nr. 2, Flurstück 35, Lieg.-B. 34, Grünland, Die vorderen Sommerbachwiesen, 25,54 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Weckesheim, Flur Nr. 1, Flurstück 35/2, Lieg.-B. 34, Geb.-B. 5, Hof- u. Gebäudefläche, Borngasse 5, Größe 12,75 Ar,

sollen am Dienstag, 18. 2. 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Hugo Hilger, Weckesheim, Borngasse Nr. 5.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 2 auf 8824 DM; für lfd. Nr. 3 auf 3575,60 DM; für lfd. Nr. 8 auf 61 875 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg, 1. 11. 1963

Amtsgericht

3545**Beschluß**

7 K 23/63: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 93, Blatt 4393, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. 9, Flurstück 132/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 39, Größe 3,71 Ar,

soll am Mittwoch, 18. 2. 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Aug. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Cäcilie Gutperle, Witwe, geb. Klee, in Viernheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46 619 Deutsche Mark. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 2. 12. 1963 Amtsgerecht

3546**Beschluß**

7 K 23/63: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 132, Blatt 5101, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg (Lahn), Flur 2, Flurstück 18/44, Lieg.-B. 4119, Geb.-Buch 3256, Hof- und Gebäudefläche, Am Fuchspaß 22, Größe 4,96 Ar,

soll am 20. Februar 1964 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Grundstückshälfte am 14. November 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bundesbahnsekretär Konrad Pfeiffer, zur Zeit Stadt Allendorf.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 11. 12. 1963

Amtsgericht

3547**Beschluß**

7 K 11/63: Die im Grundbuch von Goßfelden, Band 15, Blatt 471, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Goßfelden, Flur Nr. 9, Flurstück 194/63, Acker, Wolfsgraben, 23,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Goßfelden, Flur Nr. 9, Flurstück 160/60, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße, 2,23 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Goßfelden, Flur Nr. 9, Flurstück 195/63, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße, 1,99 Ar,

sollen am 27. Februar 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Aug. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Alfred Kramer, Goßfelden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: für lfd. Nr. 3: 17 000 DM, für lfd. Nr. 4: 34 400 Deutsche Mark, für lfd. Nr. 5: 57 600 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 5. 12. 1963

Amtsgericht

3548

K 2/61: Am 19. Februar 1964 um 10 Uhr, sollen im Amtsgericht, Zimmer 1, die im Grundbuch von Sontra, Band 44, Blatt Nr. 1215, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Sontra,

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 82, Gebäudefläche, Niederstadt 43, Größe 2,19 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 83, Gebäudefläche, Niederstadt 43, Größe 1,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 280/216, Hofraum, Niederstadt 43, Größe 0,31 Ar, im Wege der Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Grundstücke sind a) Witwe Auguste Voigt, geb. Schramm, in Sontra, zu $\frac{1}{16}$; b) Kraftfahrer Rudolf Voigt, Sontra, zu $\frac{3}{16}$.

Der Wert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt worden: lfd. Nr. 5, Gemarkung Sontra, Flur 16, Flurstück 82, 19 139 DM, lfd. Nr. 6, Gemarkung Sontra, Flur 16, Flurstück 83, 10 680 DM, lfd. Nr. 7, Gemarkung Sontra, Flur 16, Flurstück 280/216, 310 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 3. 12. 1963

Amtsgericht

3549**Beschluß**

1 K 20/62: Die im Grundbuch von Rod am Berg des Amtsgerichts Usingen i. Ts., Band 12, Blatt 456, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Rod am Berg, Flur 2, Flurstück 24, Lieg.-B. 32, Geb.-B. Nr. 42, Hof- und Gebäudefläche, Unterdorf Nr. 50, Größe 5,07 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Rod am Berg, Flur 2, Flurstück 87, Lieg.-B. 32, Ackerland, Unter dem Holzweg, Größe 25,64 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Rod am Berg, Flur 2, Flurstück 88, Lieg.-B. 32, Ackerland, Unter dem Holzweg, Größe 25,44 Ar;

eingetragener Eigentümer am 7. Juni 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lokalbahnangestellter Heinrich Lauth zu Rod am Berg, und jeweils die beiden ideellen Hälften der im Grundbuch von Rod am Berg des Amtsgerichts Usingen i. Ts., Band 9, Blatt 354, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Rod am Berg, Flur 2, Flurstück 66, Lieg.-B. 581, Ackerland, Pflanzenländer, Größe 6,34 ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Rod am Berg, Flur 5, Flurstück 92, Lieg.-B. 581, Wiese, Gickelswiese, Größe 27,12 Ar;

eingetragene Eigentümer am 7. Juni 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bahnarbeiter Heinrich Laut IV. und Anna, geb. Sawecko, in Rod am Berg, je zur ideellen Hälfte,

sollen am Donnerstag, dem 20. Febr. 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen i. Ts., Weilburger Str. 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

1. Band 12, Blatt 456, Flur 4, Flurstück Nr. 24, 22 000 DM, Flur 2, Flurstück 87, 1500 DM, Flur 2, Flurstück 88, 1500 DM;
2. Band 9, Blatt 354 (jeweils beide ideellen Hälften zusammen), Flur 2, Flurstück Nr. 66, 600 DM, Flur 5, Flurstück 92, 2500 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen i. Ts., 3. 12. 1963

Amtsgericht

3550

Beschluß

61 K 18/63: Das im Grundbuch von Erbenheim, Band 81, Blatt 2106, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Flur 83, Flurstück 9633, Ackerland (Obstb.), Vor dem Schindanger, 2,69 Ar,

soll am 24. Februar 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekten Wolfgang und Heinz Kahlmann in Wiesbaden-Erbenheim, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 9. 12. 1963

Amtsgericht

3551

Beschluß

2 K 19/62: Die im Grundbuch von Ehlen, Band 14, Blatt 781, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Ehlen, Flur 10, Flurstück 14/1, Lieg.-B. 118, Grünland, Die Tibboldswiesen, 25,00 Ar,

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Ehlen, Flur 7, Flurstück 119, Ackerland, Die Strangstücke, 36,68 Ar,

sowie das im Grundbuch von Ehlen, Band 18, Blatt 914, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Ehlen, Flur 16, Flurstück 90, Lieg.-B. 499, Ackerland, An der Lehmkaute, 10,41 Ar,

sollen am 17. März 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Oktober 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks bezüglich Blatt 781): 21. Dezember 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks bezüglich Blatt 914): Ehefrau Sophie Friederike Mösta, geb. Jordan in Ehlen.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Blatt 781: Nr. 15: 1200 DM, Nr. 16: 2300 Deutsche Mark; Blatt 914: Nr. 3: 1050 DM, zusammen: 4550 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 3. 12. 1963

Amtsgericht

3552

4 K 18/63: Das im Grundbuch von Gronau, Band 12, Blatt 491, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Gronau, Flur 5, Flurstück 126, Ackerland und Weingarten, Kuhwinkel, 10,78 Ar,

soll am 19. Februar 1964 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. November 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Farbenhändler Gustav Wehner, b) seine Ehefrau Susanne Wehner geb. Pfeiffer, beide in Gronau, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 13. 12. 1963

Amtsgericht

3553

K 3/63: Die im Grundbuch von Edingen, Bezirk Edingen, Band 14, Blatt 676, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Edingen, Flur 2, Flurstück 33, Ackerland, Auf dem hinteren Erbel, 32,98 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Edingen, Flur 6, Flurstück 31, Grünland, In den Wassern, 16,28 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Edingen, Flur 10, Flurstück 29, Ackerland, Hinter dem Dörner, 11,38 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Edingen, Flur 6, Flurstück 30, Grünland, In den Wassern, 19,77 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Edingen, Flur 2, Flurstück 203/158, Ackerland, Am weißen Stein, 12,24 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Edingen, Flur 7, Flurstück 75, Ackerland, Auf dem Buch, 22,50 Ar, Grünland, 8,03 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Edingen, Flur 4, Flurstück 94, Hof- u. Gebäudefläche, Edingen, 10,31 Ar,

sollen am 18. Februar 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Februar 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauingenieur Wilhelm Neuhaus in Edingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6321 Ehringshausen, 6. 12. 1963

Amtsgericht

3554

Beschluß

44 K 10/63: Das im Grundbuch von Gießen, Band 269, Blatt 11 184, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 3, Flurstück 281/2, Lieg.-B. 942, Hof- und Gebäudefläche, Wolfstraße 26, Größe 4,71 Ar,

soll am 17. März 1964 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Gießen, Guttfleischstr. 1, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juni 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Wilhelmine Stühler geb. Pich. Wwe. in Gießen, b) Luise Wilhelmine Elisabeth — gen. Else — Specht, geb. Stühler, Darmstadt, Moosbergstraße 14, c) Wilhelmine Visée geb. Stühler, Ehefrau des Henk Visée in Ras'Tebouda, Marocco, — jetzt in Fresne 4921, Kalifornien, USA — d) Weißbindermeister Wilhelm Stühler, Gießen, e) Marie Anna Ulmer geb. Stühler, Ehefrau des Rektors Wilhelm Stühler, Gießen, f) Johanna Balsler geb. Stühler, Gießen, g) Helga Inge Stühler, Frankfurt (Main), Glauburgstraße 58, Gesamtgut der beendigten Erbschaftsgemeinschaft vor der Auseinandersetzung und Erbschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 17. 12. 1963

Amtsgericht

3555

Beschluß

4 K 34/61: Das im Grundbuch von Gießen, Band 144, Blatt 7062, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 283/4, Lieg.-B. 5734, Geb.-B. 1182, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 25, Größe 3,53 Ar,

soll am 25. Februar 1964 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Gießen, Guttfleischstr. 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. November 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Selig Weißmann, Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 13. 12. 1963

Amtsgericht

3556**Beschluß**

K 1/63: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 30, Blatt Nr. 1626, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur Nr. 11, Flurstück 90/8, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 42, Größe 6,71 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. März 1964 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Reinheim, Darmstädter Straße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Januar 1963: Elisabeth Bickelhaupt geb. Wolf, Ehefrau des Georg Bickelhaupt 2. in Groß-Bieberau.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 20 000,— DM. Bieter müssen im Versteigerungstermin gegebenenfalls sofort Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6101 Reinheim, 12. 12. 1963 **Amtsgericht**

NACHTRAG**3557 Aufgebote**

6 F 11/63 — **Aufgebot**: Die Eheleute Georg Kaffenberger III. und Elise geb. Essinger in Reichenbach, Beedenkirchener-Straße 7 haben das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuch von Reichenbach, Band 15, Blatt 751 in Abteilung III unter Nr. 3 für Johannes Steinmann in Reichenbach eingetragenen mit 10 vom Hundert jährlich verzinslichen Sicherungshypothek von 700,— Reichsmark beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, dem 31. März 1964 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 203 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

614 Bensheim, 12. 12. 1963 **Amtsgericht**

3558

2 F 6/62 — **Ausschlußurteil**: In der Aufgebotsache der Firma August Wankmiller, Heilbronn (Neckar), Karlstraße 49—51 — Antragstellerin —, Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dres. Bauder u. Oberer, Stuttgart, Tübinger Straße 13, hat das Amtsgericht Groß-Gerau, durch Amtsgerichtsrat Giebel für Recht erkannt:

I. Die von der Antragstellerin am 2. 12. 1952 ausgestellt von Josef Sigmüller, Omnibusverkehr, Groß-Gerau, angenommenen beiden Wechsel über je 2000,— DM, zahlbar am 2. 9. und 2. 10. 1953, werden für kraftlos erklärt.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Verkündet am 4. 12. 1963.

608 Groß-Gerau, 16. 12. 1963 **Amtsgericht**

3559

3 F 2/63 — **Aufgebot**: Die Hausfrau Anna Bickert geb. Weiss in Offenbach (Main)-Bürgel, Niedergasse 11, als frühere Grundstückseigentümerin, vertreten durch

Rechtsanwalt Dr. Mechler, Offenbach am Main, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach (Main)-Bürgel, Band 43, Blatt 2045 in Abteilung III unter Nr. 1, eingetragene Hypothek von 998,— Goldmark nebst den gesetzlichen Aufwertungsinsen für den Fabrikanten Moritz Krumm, früher Offenbach (Main) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, dem 15. 4. 1964 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 35, I. Stock anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

605 Offenbach (Main), 4. 12. 1963 **Amtsgericht, Abt. 3**

Güterrechtsregister**3560**

GR 1015 — 22. November 1963: Die Eheleute Dr. Johannes Weber, Röntgenfacharzt und Ursula geb. Peter, beide in Nieder-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 24. Oktober 1963 Gütertrennung vereinbart.

GR 1016 — 22. November 1963: Die Eheleute Hans Christian Haase, Kaufmann und Karen Heide geb. Neumann, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 26. Oktober 1963 Gütertrennung vereinbart.

GR 1017 — 22. November 1963: Die Eheleute Rudolf Kamchen, Zimmermann und Adelgunde geb. Fenske, beide wohnhaft in Wixhausen, haben durch Vertrag vom 7. September 1963 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1018 — 26. November 1963: Die Eheleute Gerhard Fabianke, Oberingenieur und Elisabeth Margarethe geb. Kräuter, techn. Lehrerin, beide in Nieder-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 25. Februar 1947 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 11. 12. 1963 **Amtsgericht**

3561

GR 2539 A — 28. 11. 1963: Jamison Bryden Warg, Programmierer, und Ilse-Rose geb. Höfer in Wiesbaden-Sonnenberg.

Durch Ehevertrag vom 1. 11. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2540 A — 5. 12. 1963: Kaufmann Wolfgang Alfred Lenz und Marion Angelika geb. Hemptenmacher in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 21. 9. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2541 A — 5. 12. 1963: Zahntechniker Lothar Joachim Heinrich Hermann Sieger und Dagmar geb. Brinkmann in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 21. 11. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2542 A — 10. 12. 1963: Technischer Angestellter Lothar Kaiser und kaufm. Angestellte Sonny geb. Kuchenbecker in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 18. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2543 A — 10. 12. 1963: Architekt Heinz Kahlmann und Hildegard geb. Manz in Wiesbaden-Schierstein.

Durch Ehevertrag vom 9. 2. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 10. 12. 1963 **Amtsgericht**

Handelsregister

3562 Neueintragung
4 HRB — 18: **Union Baugesellschaft mit beschränkter Haftung Zierenberg** (Bezirk Kassel).

Der Bau und die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden, 50 000 DM.

Geschäftsführer: Bankkaufmann Günter Bruns in Zierenberg, Falkenweg 6.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. Oktober 1963 abgeschlossen.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei gemeinsam oder einer zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Bundesanzeiger“. Eingetragen am 13. 12. 1963.

3547 Wolfhagen, 13. 12. 1963 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**3563****Beschluß**

81 N 19/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Universal-Motors-Gesellschaft mbH, Vertrieb und Vermittlung von Autos und Autozubehörteilen, Frankfurt (Main), Kriegkstraße 45—53, wird Schlußtermin auf Freitag, den 24. Januar 1964 um 10.20 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 7500,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 110,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 12. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3564

81 N 328/63 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der G. Thamm, Internationale Expeditions- und Lagerhaus-Kommanditgesellschaft i. L., Frankfurt (Main), Güterplatz 10, wird heute, am 13. 12. 1963 um 11 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Steuerberater O. W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstr. 21, Tel.: 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 1. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 31. Januar 1964 um 11 Uhr, Prüfungstermin: 7. Februar 1964 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1964 ist angeordnet. Der Ver-

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15 000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne
übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.
Kostenlose Beratung durch

- Steuervorteile
- Versicherungsschutz
- Restschuld-Ablösung

TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499

Fernruf: 3 32 50



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 9
Telefon 487

gleichsantrag wurde mit Schreiben vom
13. 12. 1963 von der Schuldnerin zurück-
genommen.

6 Frankfurt (Main), 16. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3565

Beschluß

81 N 216/62: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen des Bauunternehmers
Hans Zimmermann, Ffm.-Höchst, Wasgau-
straße 33, wird der Schlußtermin auf Frei-
tag, den 24. Januar 1964 um 10.10 Uhr vor
dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große
Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zim-
mer 507, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der
Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-
bung von Einwendungen gegen das
Schlußverzeichnis der bei der Verteilung
zu berücksichtigenden Forderungen, sowie
zur Anhörung der Gläubiger über die
Erstattung der Auslagen und die Gewäh-
rung einer Vergütung an die Mitglieder
des Gläubigerausschusses, sowie zur Prü-
fung nachträglich angemeldeter Forde-
rungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters
wird auf 4500,— DM, die ihm zu erstatten-
den Auslagen werden auf 90,50 DM fest-
gesetzt.

6 Frankfurt (Main), 13. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3566

Beschluß

N 1/61: Das Konkursverfahren über das
Vermögen des Schreiners und Möbel-
einzelhändlers Josef Stark, Vockenhausen,
Hauptstraße 76, wird nach rechtskräftiger
Bestätigung des im Termin vom 18. 11. 1963
angenommenen Zwangsvergleichs auf-
gehoben.

Vergütung des Konkursverwalters:
7000,— DM, Auslagen: 400,— DM.

6270 Idstein (Taunus), 16. 12. 1963

Amtsgericht

3567

50 N 22/59: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Fleischsalatfabrik
Kassel, Gesellschaft mit beschränkter

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN - HAUSVERWALTUNGEN
VERMIETUNGEN - HYPOTHEKEN

Seit 30 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

Sa. Nr. 590025/617/8

Planungs- und Beratungsbüro

für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima-
und sanitäre Anlagen**

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 42416

WILHELM FIESELER o. H. G.

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 59411

- Leuchten -

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte

M. BRUNS SEIFENGROSSHANDEL

Putzartikel - Bürstenwaren - Fußbodenpflegemittel

Fordern Sie unser Spezialangebot an.

Wiesbaden, Mainzer Straße 115 · Tel. 743 90

BRUNNEN - MESSGERÄTE

Kobellichtlote · Brunnenpfeifen

Registrier-Pegel

H. CH. SPOHR · Frankfurt/M., Baumweg 10

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M .
Martlnstraße 22-24 · Tel. 72941 || Scheldswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

Betonstahl-Baustahlgewebe
Träger · Bleche · Röhren
Baumaschinen · Baugeräte
Türzargen · Kellerfenster
Gitterroste · Heizöltanks
liefert direkt an Ihre Baustelle

M. WOSK GMBH
EISENGROSSHANDEL
Baumaschinen · Baugeräte
61 D A R M S T A D T
Landwehrstr. 89 · Tel. 76005

Haftung, Kassel, Erzbergerstraße 36—38, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Schlußtermin auf den 16. Januar 1964 um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer Nr. 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 197,58 DM, seine Auslagen sind auf 177,56 DM festgesetzt.

35 Kassel, 16. 12. 1963 **Amtsgericht**

3568

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Philipp Kessler, Wiesbaden-Bierstadt, Käthe-Kollwitz-Str. Nr. 7, soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Verfügbar sind 978,92 DM. Dieser Betrag steht für die restlichen Kosten des Konkursverfahrens sowie für die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen in Höhe von 17 851,20 DM zur Verfügung.

Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle 62 des Amtsgerichts Wiesbaden niedergelegt.

62 Wiesbaden, 17. 12. 1963

Der Konkursverwalter
Schwintzer
Rechtsanwalt und Notar

Andere Behörden und Körperschaften

3569

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Zweckverband für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried“, Trebur, Rüsselsheimer Straße 58, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Worfelden nach Groß-Gerau

über: Klein-Gerau—Büttelborn, mit den Halteplätzen: Worfelden, Klein-Gerau, Büttelborn, Groß-Gerau

und Stadtverkehr Groß-Gerau

mit den Halteplätzen: Siedlung, Bahnhof, Rathaus, Marktplatz, Bahnhof, Dornberg, bis zum 31. Januar 1971 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 12. 12. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (7)

von Zell i. Odw. nach Kirch-Brombach i. Odw.

über: Langen-Brombach mit Haltestellen in den Orten:

Zell i. Odw., Langen-Brombach, Kirch-Brombach i. Odw. bis zum 31. Januar 1971 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Landkreises Erbach i. Odw.

61 Darmstadt, 12. 12. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (3)

3571

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Verkehrsunternehmen Heinrich Dürr, Bensheim an der Bergstraße, Neckarstraße 25, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Bensheim-Auerbach nach Hochstätten

über: Waldruhe — Marmoritwerk mit Haltestellen in den Orten:

Bensheim-Auerbach, Waldruhe, Marmoritwerk, Hochstätten bis zum 31. Januar 1971 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Landkreises Bergstraße in Heppenheim an der Bergstraße.

61 Darmstadt, 12. 12. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (3)

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Aufina - E. Naumann KG
62 Wiesbaden Adolfsallee 21 Ruf 29145

Aufbau
Finanzierung
Immobilien

Sonderdruck

33/59

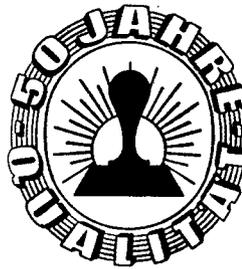
Öltankrichtlinien

Stückpreis DM 1.—
u. DM -.20 Versandkosten
zu beziehen
gegen Voreinsendung des
Betrages vom
Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden,
Herrnmühlgasse 11A

ORIGINAL



Vieltausendfach bewährt
in seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Ritterseest.40/II



Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main - Hochstraße 33
Telefon 24454 - 21005



Klases
Mainzer Landstraße 120
Ruf 333014

Frankfurt (Main)

3572

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 16. Dezember 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 145 684, ausgestellt auf den Namen Marie Matucha, Kassel, Erzberger Str. 27, Inhaberin des Sparkassenbuches Frau Hedwig Matucha, Kassel, Erzberger Str. 27, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 17. 12. 1963

Stadtparkasse Kassel
Der Vorstand

3573

Aufforderung: Herr Rechtsanwalt O. J. Stegmann, Ffm., Freiherr-vom-Stein-Straße 11, hat in seiner Eigenschaft als Nachlaßpfleger die Kraftloserklärung des auf den verstorbenen Engelbert Beran, zuletzt Ffm.-Ginnheim, Quaitastraße 23, lautenden Sparkassenbuches 39-25091 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 17. 12. 1963 Stadtparkasse Frankfurt am Main

Einnentohl Kofosta-veredelt
DUROMA KAFFEE
Gemittelt durch Reichsverband für viele Empfindliche

3574

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 9. Dezember 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 73 618, ausgestellt auf den Namen Lina Wachenfeld, Kulte, für kraftlos erklärt worden.

3547 Wolfhagen, 17. 12. 1963

Kreissparkasse Wolfhagen
Der Vorstand

Stätten gepflegter Gastlichkeit

MAINZER HOF

Das Hotel am Rhein

Mainz, neben dem Kurfürstlichen Schloß
Telefon 28471-74 Telex 0417-787

Dachgarten-Restaurant

behaglicher Aufenthalt mit herrlichem Blick
auf Rhein, Main und Taunus
Küche für den vorwiegendsten Geschmack · Erstkl. Weine
Siechen-Bierstuben
Klimatisierte Konferenz- und Gesellschafterräume
Parkplatz

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“



und Schloßrestaurant · Wiesbaden, Marktstr. 10
Tel.-Sammel-Nr. 595 11 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Köhler
Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage - 150 Betten
Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen
Gute Parkmöglichkeiten - Internationale Küche

FÜRSTENHOF Familien-Kurhotel · Restaurant

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete
Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder,
Thermalbäder 100 Betten - Wiesbaden
Sonnenberger Straße 31 · Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren
Thermalbäder, Massagen für Passanten, alle Krankenkassen zugelassen
Inhaber: Familie Bödecker

BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 2 62 67 u. 2 92 21



TAUNUS-HOTEL

Rheinstr. 17-21, Tel. 5 97 91, a. d. Rhein-Main-Halle
150 Betten · 50 Bäder
Restaurant und Hubertusklausur
7 Konferenz- u. Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus - Jeder Komfort
Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern
Tel. 5 91 91 · Tel. Adr. Rosotel · Fernschr. 04/186815
Die gemütliche "ROSE STUBE" mit direktem
Eingang vom Kranzplatz

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger
bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,- und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM -,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM -,30, über 40 Seiten DM 2,- und DM -,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (siehe unten Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 16 Seiten.

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen
GmbH., 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

14360